

## Vortrag an den Ministerrat

### **betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) geändert wird**

Die ursprüngliche Intention des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds war es den einzelnen Bundesministerien die für die Krisenbewältigung erforderlichen budgetären Mittel im Wege von Mittelverwendungsüberschreitungen zur Verfügung zu stellen. Historisch war daher eine Obergrenze für die maximale Dotierung des Fonds zweckmäßig. Im Laufe der vergangenen Finanzjahre hat sich die operative Fondsmittelgebarung jedoch dahingehend gewandelt, dass der überwiegende Teil der Fondsmittel bereits im Zuge der jeweiligen Budgeterstellung direkt in den einzelnen Untergliederungen mittels Bindungen veranschlagt wurde. Einerseits soll sich dieser Wandel nun auch in der materiellrechtlichen Grundlage für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds widerspiegeln, andererseits erfordert das nun seit Jahren andauernde Pandemiegeschehen ein Abgehen von der strikten Obergrenze für die budgetäre Ausstattung des Fonds. Zukünftig soll daher klargestellt werden, dass die Dotierung des Fonds im Rahmen der jeweiligen Budgeterstellung erfolgen wird.

Weitere Einzelheiten sind den beiliegenden Gesetzesmaterialien zu entnehmen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, dem das Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) geändert wird, samt Erläuterungen und WFA genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

22. Juni 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister